

Erklärung zu diversen Richtlinien und Verordnungen

REACH (1907/2006) EU Chemikalienverordnung und die Bauproduktenverordnung EU Nr. 305/2011

Innerhalb von Europa werden nur Stoffe und Gemische verwendet, die entweder registriert sind oder bei denen keine Registrierung erforderlich ist. Als Hersteller von Erzeugnissen sind wir auf unaufgefordert zugesandte Angaben über den eventuellen Einsatz von gefährlichen Stoffen unserer Vorlieferanten angewiesen. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass unsere Produkte die Anforderungen von REACH erfüllen. Eine verbindliche Aussage können wir jedoch nicht treffen.

Das Umweltbundesamt formuliert wie folgt:

„... Mit Inkrafttreten der neuen Bauproduktenverordnung wird eine aktive Weitergabe der Information über enthaltenen SVHC bis an die Endabnehmerinnen und -abnehmer von Bauprodukten gefordert. Dies soll mit der Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung geschehen. Auch für die SVHC der Kandidatenliste gilt, dass nicht alle dort genannten Stoffe praktische Relevanz für Bauprodukte haben, sondern dies im Einzelfall zu prüfen ist.“

Dafür müsste es sich bei den Oberflächensystemen um „Bauprodukte“ im Sinne der Verordnung handeln. Per Definition (Art. 2 Ziff. 1) ist ein Bauprodukt ein Produkt, das dauerhaft in Bauwerke eingebaut wird und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Eine Subsumtion der Oberflächensysteme für die Isoliertechnik ist unter der Voraussetzung des „dauerhaften Einbaus“ schwierig, da die Oberfläche eine bewegliche Sache ist, die jederzeit wieder entfernt werden kann. Für die Bewertung der Leistung der Oberflächensysteme im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke fehlt es an der harmonisierten technischen Spezifikation.

Nach Auskunft des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) lassen sich die Oberflächensysteme demnach zwar als Bauprodukte kategorisieren, jedoch haben diese nur untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf die Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen.

Desweiteren müsste eine technische Spezifikation in Form einer harmonisierten Norm (technische Norm - z.B. DIN EN) oder Europäisch Technischen Bewertung (ETB) für diese Produkte - Oberflächensysteme für die Isoliertechnik - vorliegen.

Da eine solche Norm nicht existent ist, besteht auch insoweit keine CE-Kennzeichnungspflicht.

CLP (1272/2008/EG) Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Sebald-Produkte sind aus Materialien hergestellt, die keine Gefahrenstoffe im Sinne der Kennzeichnungspflicht im TITEL III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 beinhalten. Es müssen unsere technischen- und Sicherheitsdatenblätter beachtet werden.

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Sebald erfüllt die Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie als lizenzierter Kunde der INTERSEROH Dienstleistungs GmbH.

VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Sebald-Produkte sind für die Verwendung mit direkter Berührung mit Lebensmitteln nicht vorgesehen.

RoHS (2011/65/EG) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Sebald-Produkte sind für die Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräten nicht vorgesehen.

Sebald Iso-Systeme GmbH&Co.KG
Stand: 20.05.2019